



Abheften B

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 7 / 15. Juni 1998



**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Umwelt-Engineering
an der
Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**



Äußerer Dokumentschutz
der TU Bergakademie Freiberg
Nr. 1112 zum 1988

Keine Garantie für Änderung der Prüfungsleistung
für den Diplomstudiengang
Umwelt-Engineering
an der
Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Dezernat 2
Dr. G. Wagner
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Umwelt-Engineering an der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 02. Juni 1998

Aufgrund von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I


1. Das Titelblatt der Diplomprüfungsordnung erhält folgende Fassung:
„Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umwelt-Engineering an der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg“
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt.“
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Vorstandsvorsitzenden des interdisziplinären Ökologischen Zentrums“ ersetzt durch die Worte „des Dekans“.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 24. Februar 1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Mai 1998 – Aktenzeichen: 2-7631-11/175-3

Freiberg, den 2. Juni 1998


Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schliegel
Rektor

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

**Diplomprüfungsordnung/Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang**

Sicherheitstechnik

**an der Fakultät für
Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 4. Februar 1997

Auf der Grundlage des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 2 Diplomgrad/Zertifizierung des Aufbaustudiums
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 15 Diplomarbeit/Abschlußarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde/Zertifikat

III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

Durch die Diplomprüfung/Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudienganges Sicherheitstechnik.

§ 2

Diplomgrad/Zertifizierung des Aufbaustudiums

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe des Studienganges, abgekürzt

"Dipl.-Ing. "

(2) Absolventen des Aufbaustudiums "Sicherheitstechnik" mit den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 erhalten nach bestandener Abschlußprüfung ein Zertifikat, das ihnen die erworbene Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik bestätigt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Absolventen universitärer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge drei Semester. In der Regelstudienzeit ist die Zeit zur Anfertigung der Abschlußarbeit im dritten Semester enthalten.

(2) Für Absolventen der universitären Studiengänge Physik oder Chemie sowie für Absolventen achtsemestriger ingenieurtechnischer Studiengänge von Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. In der Regelstudienzeit ist das jeweilige Anpassungsstudium und die Anfertigung der Abschlußarbeit/Diplomarbeit im vierten Semester enthalten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern 52 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 13 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern beträgt das Stundenvolumen maximal 82 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 13 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich. In den 82 Semesterwochenstunden des Pflichtbereiches sind maximal 30 Semesterwochenstunden für das Anpassungsstudium enthalten.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung besteht aus Fachprüfungen, einem Fachpraktikum mit Studienarbeit und der Diplomarbeit/Abschlußarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgt in der Regel im dritten Semester, die Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung im zweiten oder dritten Semester. Der Kandidat muß sich der Diplomprüfung/Abschlußprüfung spätestens zwei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium, für die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, für die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, für die Entscheidung über Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit nur ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und Diplomarbeit/Abschlußarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die

Möglichkeit, unter diesen einen für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nachgewiesene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt und auf das Fachpraktikum angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im

¹ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung/Abschlußprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Abschluß als Dipl.-Ing. (FH) in einem ingeniertechnischen Studiengang nachweist,
2. eine Studienberatung gemäß § 10 der Studienordnung absolviert und eine vom Prüfungsausschlußvorsitzenden unterzeichnete Erklärung zu Studieninhalten und geforderten Leistungsnachweisen des Anpassungsstudiums abgegeben hat,
3. die gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Anzahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht bzw. anerkannt bekommen hat,
4. im Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Meldefristen zur Diplomprüfung oder durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Diplomprüfung verloren hat.

(2) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein universitäres Diplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder im Studiengang Physik oder Chemie besitzt und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gestellten Forderungen erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben oder einem gleichgestellten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplomprüfung/Abschlußprüfung in demselben oder einem gleichgestellten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Umfang und Art der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- (1) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung besteht aus acht Fachprüfungen, einer Studienarbeit und der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ergänzt um ein Kolloquium. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung beinhaltet:
- a) acht Fachprüfungen je Wichtung 1
davon
sechs Fachprüfungen im Pflichtbereich und
zwei Fachprüfungen in Wahlpflichtbereich
(Gegenstand der Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich ist der in zweistündigen Lehrveranstaltungen vermittelte Stoff)

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung/Abschlußprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. einen Abschluß als Dipl.-Ing. (FH) in einem ingeniertechnischen Studiengang nachweist,
 2. eine Studienberatung gemäß § 10 der Studienordnung absolviert und eine vom Prüfungsausschußvorsitzenden unterzeichnete Erklärung zu Studieninhalten und geforderten Leistungsnachweisen des Anpassungsstudiums abgegeben hat,
 3. die gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Anzahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht bzw. anerkannt bekommen hat,
 4. im Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Meldefristen zur Diplomprüfung oder durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Diplomprüfung verloren hat.

(2) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer ein universitäres Diplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder im Studiengang Physik oder Chemie besitzt und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 gestellten Forderungen erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben oder einem gleichgestellten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplomprüfung/Abschlußprüfung in demselben oder einem gleichgestellten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Umfang und Art der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- (1) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung besteht aus acht Fachprüfungen, einer Studienarbeit und der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ergänzt um ein Kolloquium. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung beinhaltet:
 - a) acht Fachprüfungen je Wichtung 1
davon
sechs Fachprüfungen im Pflichtbereich und
zwei Fachprüfungen in Wahlpflichtbereich
(Gegenstand der Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich ist der in zweistündigen Lehrveranstaltungen vermittelte Stoff)

- Folgende Fachprüfungen werden als mündliche Prüfung gemäß § 13 in der angegebenen Dauer durchgeführt:

- Maschinen- u. anlagenbezogene Sicherheitstechnik nach 2. Sem. (45-60 Minuten)
- Sicherheitsanalyse und Sicherheitsmanagement nach 2. Sem. (45-60 Minuten)
- Umweltschutz/Ökologie nach 2. Sem. (30-45 Minuten)

- Folgende Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit der angegebenen Höchstdauer durchgeführt:

- Explosions- u. Brandschutz nach 1. Sem. (3 Stunden)
- Technischer Gefahrstoffschutz nach 1. Sem. (3 Stunden)
- Bruchmechanik/Schadensanalyse und -verhütung nach 2. Sem. (3 Stunden)

- Die Fachprüfungen im Wahlpflichtfach I und im Wahlpflichtfach II können sowohl mündliche Prüfungen gemäß § 13 mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten) als auch schriftliche Prüfungen mit einer Höchstdauer von zwei Stunden sein.

b) ● Studienarbeit Wichtung 1
(Der Zeitliche Umfang für die Anfertigung der Studienarbeit beträgt ca. 120 Stunden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4)

c) ● Diplomarbeit/Abschlußarbeit Wichtung 3

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit sind folgende Leistungsnachweise¹:

- | | |
|--|--------------|
| ◆ Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz | Testat |
| ◆ Spezielle Sicherheitstechnik | Testat |
| ◆ Feuerwehr und Rettungswesen | Testat |
| ◆ Erste Hilfe | Übungsschein |
| ◆ Spezialseminar Führungsaufgabe Arbeitssicherheit | Testat |
| ◆ Seminar Sicherheitstechnik | Testat |
| ◆ Pflichtexkursion Sicherheitstechnik | Testat |

Es sind ferner Testate in Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2 der Studienordnung im Äquivalent von 9 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Die Testate sind in Wahlpflichtfächern zu

¹ Die Modalitäten zur Erlangung der Leistungsnachweise werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studenten nachweislich bekanntgegeben.

erbringen, die nicht bereits Gegenstand der Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich waren.

Kandidaten mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern haben darüber hinaus die Testate des Anpassungsstudiums I (Anlage 3 der Studienordnung) bzw. II (Anlage 4 der Studienordnung) nachzuweisen. Testate des Anpassungsstudiums können auf Antrag des Kandidaten gemäß § 7 vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Diplomprüfung/Abschlußprüfung werden die einzelnen Fachnoten entsprechend der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll beweisen, daß er sicherheitstechnische Probleme und Aufgabenstellungen mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches bzw. -gebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen, insbesondere Komplexprüfungen, werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft, bei Komplexprüfungen von beiden Prüfern, jeweils zu ihrem Fachgebiet. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

- Folgende Fachprüfungen werden als mündliche Prüfung gemäß § 13 in der angegebenen Dauer durchgeführt:

● Maschinen- u. anlagenbezogene Sicherheitstechnik	nach 2. Sem. (45-60 Minuten)
● Sicherheitsanalyse und Sicherheitsmanagement	nach 2. Sem. (45-60 Minuten)
● Umweltschutz/Ökologie	nach 2. Sem. (30-45 Minuten)

- Folgende Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit der angegebenen Höchstdauer durchgeführt:

● Explosions- u. Brandschutz	nach 1. Sem. (3 Stunden)
● Technischer Gefahrstoffschutz	nach 1. Sem. (3 Stunden)
● Bruchmechanik/Schadensanalyse und -verhütung	nach 2. Sem. (3 Stunden)

- Die Fachprüfungen im Wahlpflichtfach I und im Wahlpflichtfach II können sowohl mündliche Prüfungen gemäß § 13 mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten) als auch schriftliche Prüfungen mit einer Höchstdauer von zwei Stunden sein.

- b) ● Studienarbeit Wichtung 1
(Der Zeitliche Umfang für die Anfertigung der Studienarbeit beträgt ca. 120 Stunden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4)

- c) ● Diplomarbeit/Abschlußarbeit Wichtung 3

- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit sind folgende Leistungsnachweise¹:

◆ Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	Testat
◆ Spezielle Sicherheitstechnik	Testat
◆ Feuerwehr und Rettungswesen	Testat
◆ Erste Hilfe	Übungsschein
◆ Spezialseminar Führungsaufgabe Arbeitssicherheit	Testat
◆ Seminar Sicherheitstechnik	Testat
◆ Pflichtexkursion Sicherheitstechnik	Testat

Es sind ferner Testate in Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 2 der Studienordnung im Äquivalent von 9 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Die Testate sind in Wahlpflichtfächern zu

¹ Die Modalitäten zur Erlangung der Leistungsnachweise werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studenten nachweislich bekanntgegeben.

erbringen, die nicht bereits Gegenstand der Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich waren.

Kandidaten mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern haben darüber hinaus die Testate des Anpassungsstudiums I (Anlage 3 der Studienordnung) bzw. II (Anlage 4 der Studienordnung) nachzuweisen. Testate des Anpassungsstudiums können auf Antrag des Kandidaten gemäß § 7 vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Diplomprüfung/Abschlußprüfung werden die einzelnen Fachnoten entsprechend der im Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll beweisen, daß er sicherheitstechnische Probleme und Aufgabenstellungen mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches bzw. -gebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen, insbesondere Komplexprüfungen, werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft, bei Komplexprüfungen von beiden Prüfern, jeweils zu ihrem Fachgebiet. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Auf Antrag des Kandidaten muß die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als ZuhörerIn zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbracht. Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn sie vom Verfahren und von den Anforderungen Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 nach § 18 zu bewerten. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsrelevante Studienleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 19 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 15

Diplomarbeit/Abschlußarbeit

(1) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit/Abschlußarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit.

(3) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit/Abschlußarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit/Abschlußarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit/Abschlußarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuß vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit/Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit

(1) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit/Abschlußarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit/Abschlußarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit mindestens ausreichend (4,0).

Die Gesamtnote der Diplomarbeit/Abschlußarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note der Verteidigung mit der Wichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Zusatzfächer sind auch Fächer des Anpassungsstudiums, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 2, die Studienarbeit und die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung/Abschlußprüfung errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4.

Die Note für die Diplomprüfung/ Abschlußprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Wenn die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen, die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Diplomarbeit/Abschlußarbeit einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung und einer prüfungsrelevanten Studienleistung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit/Abschlußarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung und einer bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 18 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist unverzüglich, möglichst in-

nerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist den akademischen Grad des Kandidaten bei Aufnahme des Aufbaustudiums, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplom-/Abschlußarbeit und deren Note aus. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß des Aufbaustudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Diplomurkunde/Zertifikat

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung wird dem Kandidaten das Zertifikat Sicherheitstechnik mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Die Diplomurkunde gemäß Absatz 1 oder das Zertifikat gemäß Absatz 2 werden vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß,
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde oder das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Student auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.


§ 24

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 1997/98 im Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, des Senates (B 4/30 vom 25. Juni 1996) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Dezember 1996 - Aktenzeichen 2 - 7831.15/64.

Freiberg, den 4. Februar 1997



Prof. Dr. Stoyan
Rektor

- 1.1
- 1.2
- 1.3
- 1.4
- 1.5
- 1.6
- 1.7
- 1.8
- 1.9
- 1.10
- 1.11

Fakultät 1

Fakultät 2

Fakultät 3

Fakultät 4

Fakultät 5

Fakultät 6

Fakultät 7

VERBODEN TOEGANG

Diese Bekanntmachung stellt die Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der TU Bergakademie Freiberg dar. Sollte sich ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung feststellen, so wird der Verstoß dem zuständigen Sachbearbeiter gemeldet.

VERBODEN TOEGANG

Die Bekanntmachung der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der TU Bergakademie Freiberg ist verbindlich.

**Studienordnung
für den Aufbaustudiengang**

Sicherheitstechnik

**an der Fakultät für
Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 4. Februar 1997

Auf der Grundlage des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Bildungs- und Studienziel
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Lehrgebiete und Vermittlungsformen
- § 7 Fachpraktikum
- § 8 Prüfungen, Leistungsnachweise
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schlußbestimmungen

Anlage 1 Regelstudienplan Pflichtbereich

Anlage 2 Regelstudienplan Wahlpflichtbereich

Anlage 3 Regelstudienplan Anpassungsstudium I

Anlage 4 Regelstudienplan Anpassungsstudium II

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik an der TU Bergakademie Freiberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Aufbaustudiums Sicherheitstechnik.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Aufbaustudium Sicherheitstechnik ist:

- a) ein universitäres Diplom einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin oder
- b) ein universitäres Diplom im Studiengang Physik oder Chemie oder
- c) ein Abschluß als Dipl.-Ing.(FH) an einer Fachhochschule in einem ingenieurtechnischen Studiengang.

Berufspraxis ist erwünscht, aber nicht Zulassungsvoraussetzung.

(2) Über die Zulassung von Absolventen der im Absatz 1 nicht genannten Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuß, evtl. mit zusätzlichen Auflagen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem grundständigen Studiengang Sicherheitstechnik endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Bildungs- und Studienziel

(1) Das Aufbaustudium Sicherheitstechnik soll leistungsfähigen Absolventen von Fachhochschulen sowie Diplomingenieuren und Naturwissenschaftlern mit einem universitären Abschluß ermöglichen, eine ergänzende, spezielle berufliche Qualifikation auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik zu erwerben.

Es werden sicherheitswissenschaftliche und -technische Fachkenntnisse anwendungsbezogen (betriebsnah, gegenständlich) vermittelt, die den Studenten befähigen, sicherheitstechnische Zusammenhänge und Aufgaben im Arbeitsprozeß, bei der Arbeitsvorbereitung sowie auch in der Anlagenplanung, -entwicklung und Konstruktion zu überblicken und zu lösen.

Der Student soll lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf sicherheitstechnische Aufgaben selbständig und konstruktiv anzuwenden.

Die Studien- und Lehrinhalte sind an den Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. der Sicherheitsingenieure in den Betrieben ausgerichtet und befähigen den Absolventen, nach dem Studium als Sicherheitsingenieur zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung im Aufbaustudium Sicherheitstechnik verleiht die Technische Universität Bergakademie Freiberg an Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe c) den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

(3) Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten nach bestandener Abschlußprüfung ein Zertifikat "Sicherheitstechnik", das ihnen diese Zusatzqualifikation bestätigt.

(4) Berufliche Einsatzbereiche sind Planungs- und Konstruktionsbüros, Sicherheitsabteilungen der Betriebe, Technische Überwachungsvereine, Behörden wie Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften, etc., aber auch einschlägige Forschungs- und Entwicklungsstellen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester (WS). Die Inanspruchnahme einer Studienberatung gemäß § 10 wird bereits bei Studienbeginn dringend empfohlen.

Für Studenten mit den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wird in der Studienberatung der individuelle Studienplan für das Anpassungsstudium erstellt, der vom Prüfungsausschuß bestätigt wird.

(2) Die Regelstudiendauer im Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik beträgt für

- Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) in der Regel drei Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlußarbeit,
- Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c) in der Regel vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlußarbeit/-Diplomarbeit.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern 52 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 13 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern beträgt das Stundenvolumen maximal 82 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 13 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich. In den 82 Semesterwochenstunden des Pflichtbereiches sind maximal 30 Semesterwochenstunden für das Anpassungsstudium enthalten.

(4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und lassen genügend Spielraum zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen und im studium integrale.

(5) Es wird empfohlen, die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise der Diplomprüfung/Abschlußprüfung in dem Prüfungszeitraum abzulegen, der unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen Lehrveranstaltung folgt.

§ 5

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte des Aufbaustudiums Sicherheitstechnik bauen auf einer mathematisch-naturwissenschaftlich, ingenieurtechnisch, betriebswirtschaftlich sowie einer verfahrens- und maschinenbautechnisch orientierten Grundlagenausbildung des früheren Studiums auf.

Da diese Grundlagen und Vorkenntnisse bei Studenten gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und c) nur begrenzt vorhanden sind, müssen diese Studenten vor dem bzw. parallel zum Haupt-

studium ein Anpassungsstudium absolvieren. Das Anpassungsstudium ist vom bereits vorhandenen Diplomabschluß abhängig.

Der Regelstudienplan des Anpassungsstudiums (Anpassungsstudium I) für Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Naturwissenschaftler) ist in Anlage 3 der Studienordnung, der Regelstudienplan des Anpassungsstudiums (Anpassungsstudium II) für Studenten mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) (Dipl.-Ing.(FH)) ist in Anlage 4 der Studienordnung dargestellt.

(2) Die Ausbildung im Hauptstudium umfaßt neben naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Fächern insbesondere sicherheitstechnische und humanwissenschaftliche Fächer als Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Die Lehrgebiete im Detail sind in den Regelstudienplänen für den Pflichtbereich (Anlage 1 der Studienordnung) und den Wahlpflichtbereich (Anlage 2 der Studienordnung) - aufgeführt.

(3) Durch die Auswahl bestimmter Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich hat der Student die Möglichkeit einer weiteren Vertiefung der Lehrinhalte in stofflicher und methodischer Hinsicht.

§ 6

Lehrgebiete und Vermittlungsformen

(1) Das Aufbaustudium umfaßt die im Regelstudienplan (Anlage 1 und 2) aufgeführten Lehrgebiete. Der Umfang der Fächer für den Pflichtbereich beträgt 52 Semesterwochenstunden; für den Wahlpflichtbereich beträgt er 13 Semesterwochenstunden.

(2) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare/Übungen, Labor- und Feldpraktika sowie Fachexkursion.

Vorlesungen dienen zur Darstellung des Inhaltes und der wissenschaftlichen Zusammenhänge des Fachgebietes.

Seminare und Übungen dienen zur Übung und Diskussion von wissenschaftlichen Zusammenhängen und Methoden.

Praktika dienen zum Kennenlernen von Meß- und Prüfgeräten und zur Erlangung von Fertigkeiten für die experimentelle Arbeit und Auswertung der dabei gewonnenen Ergebnisse.

(3) Das Anpassungsstudium umfaßt Lehrgebiete gemäß Anlage 3 und Anlage 4 der Studienordnung im Umfang von maximal 30 Semesterwochenstunden.

(4) Als eigenständige studentische Arbeit während des Aufbaustudiums ist im Fachpraktikum eine Studienarbeit (zeitlicher Umfang ca. 120 Stunden) unter Betreuung eines an der Ausbildung beteiligten Fachinstitutes anzufertigen.

Der Student hat eine fachlich und praxisorientierte, wissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Vorschläge für eine geeignete Themenstellung können auch vom Studenten dem

fachlich zuständigen Professor unterbreitet werden.

Die Ergebnisse sind in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium (Seminar) vorzustellen.

Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt analog der Bewertung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit gemäß § 16 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung.

In der Regel ist die Studienarbeit mit dem Fachpraktikum gemäß § 7 zu verbinden.

(5) Während des Aufbaustudiums wird von den Fachinstituten eine Exkursion in Betriebe und Institutionen durchgeführt, die der Vertiefung des Wissens durch praktische Anschauung dienen. Der Student hat die Teilnahme an der Fachexkursion im Umfang von 3 Tagen entsprechend § 11 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung nachzuweisen.

§ 7

Fachpraktikum

(1) Das vom Studenten nachzuweisende Fachpraktikum im Umfang von 4 Wochen hat die Aufgabe, dem Praktikanten sicherheitstechnische Kenntnisse über technische Arbeitsmittel und Systeme, Organisationen und soziale Angelegenheiten zu vermitteln sowie ihn mit der sicherheitstechnischen Fachpraxis durch eigene Tätigkeit und Anschauung vertraut zu machen. Spätestens bis zur Meldung zur Diplomarbeit muß die Ableistung des Praktikums nachgewiesen werden.

(2) Näheres über die Ableistung des Fachpraktikums regelt die Ordnung der TU Bergakademie für das Praxissemester. Bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe berät der Studienfachberater. In Frage kommen: Betriebe, Abteilungen und Institutionen, die mit Sicherheitsfragen befaßt sind, wie z.B. Gewerbe-, Gesundheits-, Bau- und Bergämter, Technische Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften, Berufsfeuerwehren, Prüfstellen und andere.

(3) Während des Fachpraktikums wird in der Regel die Studienarbeit mit einer praxisbezogenen Aufgabenstellung bearbeitet.

§ 8

Prüfungen, Leistungsnachweise

(1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden (in der Regel am Semesterende), die lehrveranstaltungs-frei sind, statt und dienen der Kontrolle und dem Nachweis des erworbenen und anwendungsbereiten Wissens und Könnens auf einem Fachgebiet.

(2) In bestimmten Fächern und in den Fächern des Anpassungsstudiums sind Grundkenntnisse in Form von Testaten/Übungsscheinen nachzuweisen.

Testate werden vergeben, wenn der Student die Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher oder schriftlicher Form nachweisen kann.

Übungsscheine werden für Leistungen in Seminaren, Übungen und Praktika erteilt.

(3) Die Details für die Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Diplomprüfungsordnung des Aufbaustudiengangs Sicherheitstechnik geregelt.

§ 9

Diplomarbeit/Abschlußarbeit

Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine sicherheitstechnische Aufgabe der Ingenieurpraxis selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

Weitere Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Sicherheitstechnik in den §§ 15 und 16.

§ 10

Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die der studentischen Informations- und Beratungsstelle der TU Bergakademie obliegt, wird dem Studenten zur Beantwortung weitergehender Fragen die Beratung durch Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, den Studienfachberater der Fakultät und durch Vertreter der Studentenschaft vor und während des ganzen Studiums angeboten.

Die vertrauensvolle Beratung erstreckt sich auf Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, wie z.B. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Inhalte des Anpassungsstudiums und zu erbringende Leistungsnachweise sowie weitere, den Studenten interessierende Fragen.

Sofern erforderlich, wird in der Studienberatung ein individueller Studienplan aufgestellt, der es ermöglicht, das Aufbaustudium in der vorgesehenen Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern abzuschließen.


§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik und des Senats (B 5/30 vom 25. Juni 1996). Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1996 - Aktenzeichen 2-7831.15/64 - die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 4. Februar 1997


Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage 1 Regelstudienplan Pflichtbereich

Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS)	W.- Semester V/Ü/P	S.- Semester V/Ü/P	
Komplex I : Einführung / Seminar			
- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	2/-/- T		
- Sicherheitstechnisches Seminar (alle Lehrenden)	-/2/-	-/2/- T	
Komplex II : Explosions- und Brandschutz			
- Stoffbezogene Grundlagen der Brände und Explosionen	2/-/1		} K
- Explosionsschutz	2/-/-		
- Brandschutz		2/-/-	
Komplex III : Technischer Gefahrstoffschutz			
- Gefahr- und Schadstoffe	2/-/2		} K
- Transport und Lagerung von Gefahrstoffen	1/-/-		
Komplex IV : Maschinen- u. anlagenbezogene Sicherheitstechnik			
- Maschinen- u. anlagenbezogene Sicherheitstechnik und Ergonomie	2/1/-	2/1/-	} M
- Sicherheitsrelevante MSR - Technik		2/-/2	
Komplex V : Bruchmechanik/Schadensanalyse und -verhütung			
- Bruchmechanische Sicherheitsbewertung von Bauteilen	2/-/-	-/1/2	} K
- Untersuchung und Verhütung von Schadensfällen		1/1/1	

Komplex VI : Spezielle Sicherheitstechnik

- Spezielle Sicherheitstechnik, technische Lösungen, sicherheitsgerechte Technologien u. Anlagen (Stafette) 3/-/- 2/-/- T

Komplex VII : Sicherheitsanalyse und Sicherheitsmanagement

- Risiko- u. Sicherheitsanalysen 1/1/-
 - Sicherheitsbezogene Organisation und Management 1/1/-
 - Sicherheitstechn. Vorschriften und Regelwerk Kontrolle/Durchsetzung -/1/-
 - Feuerwehr und Rettungswesen 1/-/- T
 - Erste Hilfe -/1/Ü
- } M

Komplex VIII : Umweltschutz/Ökologie

- Techn. Umweltschutz und Industrieökologie (Stafette) 2/-/-
 - Be- und Entlüftungstechnik 2/-/-
- } M

Komplex IX : Menschenführung und Psychologie

- Spezialseminar "Führungsaufgabe Arbeitssicherheit" (2-tägiger Kompaktkurs - 15 Std.) -/1/- T

Gesamtsumme SWS Σ 52 17/6/3 14/6/6

- Erklärungen:
- K - schriftliche Fachprüfung
 - M - mündliche Fachprüfung
 - T - Testat
 - Ü - Übungsschein
-

Anlage 2 Studentafel Wahlpflichtfächer

Es sind Kenntnisse in Wahlpflichtfächern im Äquivalent von 13 SWS nachzuweisen. Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS können Gegenstand einer Fachprüfung im Wahlpflichtbereich sein.

Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS)	W.-Semester V/Ü/P	S.-Semester V/Ü/P
Komplex Medizin/Psychologie		
- Arbeitsmedizin f. Ingenieure	1/-/-	
- Arbeitspsychologie	2/-/-	
- Gesprächs- u. Diskussionstechnik	-/2/-	
Komplex Recht		
- Baurecht	2/-/-	
- Umweltrecht		2/-/-
Komplex Sicherheitstechnik in Maschinenbau u. Energietechnik		
- Umweltgerechtes Konstruieren	1/1/-	
- Maschinenakustik/Lärmbekämpfung	2/1/-	
- Entstaubungstechnik		1/1/-
- Experimentiertechniken an Maschinen		-/1/2
- Elektrosicherheit		1/1/-
- Gasanwendungstechnik		1/1/-
- Strahlenschutz	1/1/-	

Fortsetzung Anlage 2

Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS)	W.-Semester V/Ü/P	S.-Semester V/Ü/P
Komplex Branchenbezogene Sicherheitstechnik		
- Betriebliche Sicherheitsprogramme		-1/-
- Arbeitsschutz beim Transport u. Verkehr	1/-/-	
- Arbeitsschutz bei der Instandhaltung	1/-/-	
- Baustoffe und Dichtungsmaterialien		2/-/-
- Sicherheitstechnik im Baubetrieb	2/-/-	
- Spezialtiefbautechnik		2/-/-
- Sicherheitstechnik im Bergbau		2/-/-
- Sicherheitstechnik in der Aufbereitung		1/-/-
- Korrosion	1/-/-	
- Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik in der Metallurgie		2/-/-

Anlage 3 Regelstudienplan Anpassungsstudium I für Studenten mit einem universitären Hochschulabschluß im Studiengang Physik oder Chemie

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden SWS	W.-Sem. V/Ü/P	S.-Sem. V/Ü/P	LN ¹	LN nach Semester
- Techn. Mechanik 1/2	2/1/-	2/2/-	T ²	SS
- Techn. Thermodynamik I	2/2/-		T ²	WS
- Strömungsmechanik I		2/1/-	T ²	SS
- Elektrotechnik	2/-/-	-/-/3	T ²	SS
- Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik 4/-/2			T ²	WS
- Werkstofftechnik	2/-/1		T ²	WS
- Maschinenelemente	2/2/-		T ²	WS
- Fluidenergiemaschinen		2/1/-	T ²	SS
- Verfahrenstechnik für Sicherheitstechniker		2/-/-	T ²	SS
- Techn. Verbrennungsprozesse I		1/1/-	T ²	SS

Dem Studierenden werden in der Regel Teile des Anpassungsstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß erlassen, indem gleichwertige Leistungen des Erststudiums anerkannt werden. Für die Antragstellung beim Prüfungsausschuß wird dringend eine Fachstudienberatung empfohlen. In der Regel übersteigt das Anpassungsstudium nicht den Umfang von 30 SWS.

¹ = Leistungsnachweis

² In diesen Fächern kann eine Prüfung gemäß § 17 der Diplomprüfungsordnung beantragt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis über die Diplomprüfung/Abschlußprüfung aufgenommen; es wird bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

Anlage 4 Regelstudienplan **Anpassungsstudium II** für Studenten mit einem Fachhochschulabschluß (Dipl.-Ing.(FH)) in einem ingenieurtechnischen Studiengang

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden SWS	W.-Sem. V/Ü/P	S.-Sem. V/Ü/P	LN ¹	LN nach Semester
- Techn. Mechanik 1/2	2/1/-	2/2/-	T ²	SS
- Stochastik		2/-/-	T ²	SS
- Physikal. Chemie		3/-/-	T ²	SS
- Strömungsmechanik I		2/1/-	T ²	SS
- Techn. Thermodynamik I	2/2/-		T ²	WS
- Elektrotechnik	2/-/-	-/-/3	T ²	SS
- Automatisierungstechnik		2/-/1	T ²	SS
- Maschinenelemente	2/2/-		T ²	WS
- Fluidenergiemaschinen		2/1/-	T ²	SS
- Verfahrenstechnik für Sicherheitstechniker		2/-/-	T ²	SS
- Techn. Verbrennungsprozesse I		1/1/-	T ²	SS

Dem Studierenden werden in der Regel Teile des Anpassungsstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß erlassen, indem gleichwertige Leistungen des Erststudiums anerkannt werden. Für die Antragstellung beim Prüfungsausschuß wird dringend eine Fachstudienberatung empfohlen. In der Regel übersteigt das Anpassungsstudium nicht den Umfang von 30 SWS.

¹ - Leistungsnachweis

² In diesen Fächern kann eine Prüfung gemäß § 17 der Diplomprüfungsordnung beantragt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis über die Diplomprüfung/Abschlußprüfung aufgenommen; es wird bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat I
Prof. Dr. Wiehe
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

